



# Ausbildungsordnung des Musikverein „Lyra“ Unterstadion

Gültig ab 01.10.2025



# Ausbildungsordnung des Musikvereins „Lyra“ Unterstadion

## § 1 Allgemeines

Der Musikverein „Lyra“ Unterstadion e.V. bietet ein umfassendes Ausbildungsprogramm für Kinder und Jugendliche an. Ziel ist die Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren in der Jugendkapelle und in der Musikkapelle des Musikvereins mit der Vermittlung der notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

Der Musikverein „Lyra“ Unterstadion e.V. ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg - Kreisverband Ulm/Alb-Donau. Die von diesem Verband erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen dienen als Richtlinie für die Ausbildungsarbeit.

## § 2 Ausbildungsstufen

Das Ausbildungsangebot gliedert sich in 2 Stufen:

- Blockflötenunterricht
- Instrumentalunterricht

Blockflötenunterricht wird grundsätzlich als Gruppen-, der Instrumentalunterricht als Einzel- bzw. Gruppenunterricht erteilt.

## § 3 Anmeldung, Abmeldung, Wegzug und Ausschluss

Die Anmeldung muss schriftlich bei der Jugendleitung des Musikverein „Lyra“ Unterstadion e.V. erfolgen. Die Aufnahme in die jeweilige Ausbildungsstufe ist grundsätzlich jederzeit möglich und richtet sich nach vorhandenen freien Kapazitäten. Einzelheiten müssen mit der Jugendleitung abgestimmt werden.

Abmeldung vom Blockflötenunterricht ist nur zum Quartalsende möglich. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens am Monatsende des dem Quartalsende vorausgehenden Monats beim Musikverein „Lyra“ Unterstadion bzw. bei der Ausbildungskraft vorliegen.

Abmeldungen vom Instrumentalunterricht sind nur zum Monatsletzten der Monate März und September möglich. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens am 31.12. (auf Ende März) bzw. am 30.06. (auf Ende September) beim Musikverein „Lyra“ Unterstadion bzw. bei der Ausbildungskraft vorliegen.

Im Falle eines Wegzugs kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen, jedoch nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende.

Eine Auflösung des Vertrages ist nach der 1. Unterrichtsstunde kostenfrei möglich.

Die Auszubildenden sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie zu seiner erforderlichen Vor- und Nachbereitung verpflichtet. Mehrfacher Verstoß gegen diese Verpflichtungen, triftige ausbildungsbezogene Gründe sowie Nichtzahlung der Ausbildungsgebühren berechtigen zum Ausschluss des/der Auszubildenden aus dem Unterricht durch den Ausbilder. Für den Fall des Widerspruchs gegen den Ausschluss trifft der 1. Vorsitzende des Musikvereins die endgültige Entscheidung.

## § 4 Ferien und Feiertage

Die für die öffentlichen Schulen festgesetzten Ferien und schulfreien Tage gelten auch für die Jugendausbildung beim Musikverein „Lyra“ Unterstadion. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

## § 5 Ausbildungsgebühren, Zahlungsweise, Stundenausfall

Die Ausbildungsgebühren betragen monatlich:

1. Kind	45,00 €
2. Kind	40,00 €

Für weitere Kinder werden keine Ausbildungskosten fällig.

Für den Blockflötenunterricht wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 20,00 € berechnet.

Die Bezugsschussung der Ausbildung durch den Musikverein „Lyra“ Unterstadion ist auf maximal 6 Jahre Instrumentalunterricht begrenzt. Der Musikverein behält sich jedoch das Recht vor, Auszubildende auch länger zu fördern.

Die Zahlung der Ausbildungsgebühren erfolgt grundsätzlich durch Lastschrifteinzug. Hierfür haben die Eltern/Erziehungsberechtigte das angehängte Formular auszufüllen.  
Der Einzug erfolgt quartalsweise jeweils zur Quartalsmitte oder jährlich.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Unterrichtserteilung.

Die Ausbildungsgebühren sind auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu bezahlen. Dasselbe gilt, wenn der/die Auszubildende dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

Bei längerer Erkrankung eines/einer Auszubildenden wird bei Vorlage eines ärztlichen Attests ab der vierten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde auf die Zahlung der Ausbildungsgebühr verzichtet. Wahlweise können ausgefallene Unterrichtsstunden im Rahmen der freien Kapazitäten des Ausbilders kostenfrei nachgeholt werden.

Bei Erkrankung des Ausbilders oder aus sonstigen Gründen können bis zu vier stundenplanmäßige Unterrichtsstunden während eines Ausbildungsjahres (Oktober – September) ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung der Ausbildungsgebühren besteht.

## § 6 Leihinstrument

Grundsätzlich sollte der/die Auszubildende ein geeignetes Instrument besitzen. Instrumente können (mit Ausnahme von Blockflöten), soweit vorhanden, aus dem Bestand des Musikverein „Lyra“ Unterstadion entliehen werden.

Einzelheiten sind der Instrumentenordnung zu entnehmen.



## **§ 7 Übernahme**

Die Übernahme in die Musikkapelle des Musikverein „Lyra“ Unterstadion ist abhängig vom jeweiligen Leistungsstand (mindestens D2 Prüfung). Das Alter ist auf das 16. Lebensjahr festgelegt worden. Bei Bedarf kann der Jugendliche Musikant, nach Rücksprache mit den Eltern, auch früher in die Musikkapelle übernommen werden.

Der Auszubildende ist auch nach einer Aufnahme in die Musikkapelle verpflichtet in der Jugendkapelle Unterstadion mitzuwirken und diese zu unterstützen.

In der Jugendkapelle kann man bis 21 Jahre spielen.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

Beginnt ein Kind mit der Ausbildung an einem Instrument beim Musikverein „Lyra“ Unterstadion, so ist es Tradition und auch der Wunsch des Vereins, dass mindestens ein Elternteil förderndes Mitglied beim Musikverein „Lyra“ Unterstadion wird. Sonderregelungen werden nach Bedarf getroffen.

## **§ 9 Haftung, Aufsichtspflicht**

Eine Aufsicht über die Auszubildenden übt der Ausbilder nur während der Unterrichtszeit aus. Bei sonstigen vereinsinternen Veranstaltungen unterliegen die Auszubildenden nur dann der Aufsicht des Musikverein „Lyra“ Unterstadion, wenn sie als Beteiligte zu diesen Veranstaltungen vom Verein eingesetzt wurden bzw. der Verein eine ausdrückliche Anmeldung zu vereinsinternen Veranstaltungen erhalten hat.

Die Aufsichtspflicht des Musikverein „Lyra“ Unterstadion beginnt in der Regel mit der Ankunft der Auszubildenden im Unterrichtsraum und endet mit der Beendigung des Unterrichts. Die Auszubildenden müssen daher durch eine geeignete Person zum Unterricht gebracht, in die Obhut des Ausbilders übergeben und nach Unterrichtsende wieder abgeholt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft; alle früheren Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit.